



## **Geschäftsordnung**

Die **Berliner Turnerschaft Korporation e.V.** erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Sie ergänzt die Satzung des Vereins und umfasst den Geschäftsverteilungsplan und die Versammlungsordnung.

### **1. Geschäftsverteilungsplan**

Die Aufgaben des Vereins werden in folgenden Geschäftsbereichen wahrgenommen:

- 1.1 Vorstand
- 1.2 Vereinsrat
- 1.3 Kassenprüfungsausschuss
- 1.4 Beschwerdeausschuss
- 1.5 Fachbereiche und Abteilungen
- 1.6 Jugendausschuss
- 1.7 vom Geschäftsführer
- 1.8 von der Geschäftsstelle
- 1.9 von den Beauftragten des Vereins

#### **1.1 Vorstand**

##### **1.1.1 Einberufung**

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder dem Stellvertreter nach Bedarf mindestens eine Woche vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einberufen.

Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

##### **1.1.2 Aufgaben**

Die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes sind in § 13 der Satzung festgelegt. Im Allgemeinen gehören dazu folgende Angelegenheiten:

###### **1.1.2.1 Haushalt**

- a) Beratung über den Haushaltsplan. Danach wird er dem Vereinsrat und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- b) Genehmigung der Übertragung von Mitteln innerhalb verschiedener Titel des Haushaltsplanes.
- c) Genehmigung unvorhersehbarer und unabwendbarer Ausgaben.
- d) Einholung einer nachträglichen Genehmigung vom Vereinsrat über Sondermaßnahmen.

###### **1.1.2.2 Schriftverkehr, Verträge**

- a) Sämtlicher Schriftverkehr mit Behörden, Institutionen und Firmen ist vom Vorstand oder von von ihm beauftragten Personen zu führen.
- b) Verträge müssen von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

###### **1.1.2.3 Ausschüsse**

- a) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- b) Der Leiter eines Ausschusses sollte ein Vorstandsmitglied sein. Der Ausschuss kann sich aber auch einen Leiter wählen, der dann einem zuständigen Vorstandsmitglied gegenüber verantwortlich ist.
- c) Die in einem Fach- oder Arbeitsausschuss erarbeiteten Programme/Ergebnisse sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu beraten und zu koordinieren. Der Ausschussvorsitzende trägt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.



#### 1.1.2.4 Geschäftsstelle

- a) Der Geschäftsführer führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- b) Für die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins ist der Vorstand zuständig.

#### 1.1.2.5 Dringende Aufgaben

- a) Dringende Aufgaben, die zwischen den Vorstandssitzungen anfallen, werden vom Vorsitzenden oder, sofern dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erledigt.
- b) Der Vorstand ist in der folgenden Sitzung zu informieren.

## 1.2 Vereinsrat

### 1.2.1 Zusammensetzung und Einberufung

Zusammensetzung und Einberufung des Vereinsrates werden durch die §§ 14 und 15 der Satzung geregelt.

### 1.2.2 Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben des Vereinsrates sind in § 15 der Satzung enthalten. Im Einzelnen wird folgendes festgelegt:

1.2.2.1 Der Vereinsrat berät über die von den Fachbereichsleitern und Beauftragten abgegebenen Berichte und beschließt gegebenenfalls darüber.

1.2.2.2 Besondere Maßnahmen des Vorstandes sind vom Vereinsrat gegebenenfalls nachträglich zu genehmigen.

## 1.3 Kassenprüfungsausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben werden durch § 16 der Satzung geregelt.

## 1.4 Beschwerdeausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben werden durch § 17 der Satzung geregelt.

## 1.5 Ausschuss der Fachbereiche

Die Aufgaben der Fachbereiche und Abteilungen werden in der Fachbereichs- und Abteilungsordnung des Vereins beschrieben.

## 1.6 Jugendausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden in der Jugendordnung des Vereins beschrieben.

## 1.7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorstandes der BT vertritt er den Verein nach innen und außen.

## 1.8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle mit ihren Mitarbeitern und Einrichtungen steht allen Organen des Vereins nach Absprache mit dem Geschäftsführer zur Verfügung. Sie dient der Abwicklung von Geschäftsvorgängen des Vereins. In der Geschäftsstelle sind bezahlte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins tätig. Sie arbeiten nach den Weisungen des Geschäftsführers.

## 1.9 Beauftragte

Der Vorstand kann lt. § 13.4 der Satzung Beauftragte einsetzen. Das können z.B. sein:

- Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragte/r für das Archiv (Archivar)
- Beauftragte/r für Liegenschaften und das Bootshaus
- Beauftragte/r für die Gastronomie
- Beauftragte/r für Regionalfragen



Die vom Vorstand eingesetzten und von der Delegiertenversammlung bestätigten Beauftragten für Regionalfragen sind u.a. für Hallen- und Platzanträge zuständig und halten den Kontakt zu den Entscheidungsträgern in den Bezirken (Sportamt/SportARGE usw.).

## 2. Versammlungsordnung

### 2.1 Einberufung von Versammlungen

2.1.1 Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird durch § 10 der Satzung geregelt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen regelt § 13 der Satzung bzw. 1.1.1 dieser Geschäftsordnung.

2.1.2 Die Einberufung aller weiteren Versammlungen erfolgt durch die Leitung der entsprechenden Organe, Ausschüsse, Fachbereiche oder Abteilungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin, entweder im Mitteilungsblatt des Vereins oder in gesonderten schriftlichen Mitteilungen.

### 2.2 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig (§ 10.7 der Satzung).

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind (§ 13 der Satzung).

Alle anderen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

### 2.3 Anträge

2.3.1 Anträge auf Satzungsänderung und Beitragsgestaltung müssen sechs Wochen, alle anderen Anträge vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (§ 10.3 der Satzung).

Während der Versammlung gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge.

2.3.2 Bei allen anderen Versammlungen beträgt die Einreichungsfrist von Anträgen drei Tage vor dem Termin. Auch hier gelten während der Versammlung gestellte Anträge als Dringlichkeitsanträge.

2.3.3 Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 10.4 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

2.3.4 Änderungs- und Gegenanträge sowie Geschäftsordnungsanträge (*Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Versammlung*) können jederzeit gestellt werden.

### 2.4 Worterteilung und Rednerfolge

2.4.1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist zuerst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Dann erfolgt die Aussprache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dazu ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2.4.2 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.

2.4.3 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.4.4 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung („zur sachlichen Berichtigung, zur Anfrage, zum Antrag...“) werden außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.



2.4.5 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Reden unterbrechen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann jeweils nur ein Redner für und gegen den Antrag sprechen.

2.4.6 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

## 2.5 Abstimmungen

2.5.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme s. 2.5.2 und 2.5.3). Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2.5.2 Von der Delegiertenversammlung können dringliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit und Befassung mit der Sache beschließen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Beitragsgestaltungen und die Auflösung des Vereins.

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Tagesordnung ändern (s. § 10.4 der Satzung). Für die Abstimmung über die Sachanträge selbst gilt 2.5.1.

2.5.3 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (s. § 11 der Satzung).

2.5.4 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingereicht werden.

Jeder Antrag, der auf der Versammlung gestellt wird, ist vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter vorzulesen.

Die den Delegierten rechtzeitig und schriftlich zugestellten Anträge sind davon ausgenommen.

2.5.5 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so gilt folgendes:

- über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.  
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache hierüber.
- Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag erledigt.
- Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

2.5.6 Die Abstimmung erfolgt offen. Wurden Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag statt. Dazu genügt die Stimme eines anwesenden Stimmberechtigten.

2.5.7 Eine Abstimmung muss wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt wird.

## 2.6 Wahlen

2.6.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie

- a) satzungsgemäß anstehen,
- b) auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

2.6.2 Für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Wahlen sollte nach Möglichkeit ein Wahlausschuss gebildet und ein Wahlleiter bestimmt werden. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.

2.6.3 Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Offene Wahlen sind zulässig, sofern kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.



- 2.6.4 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 2.6.5 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft der Wahlannahme hervorgeht.
- 2.6.6 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält (s. 2.5.1 dieser Geschäftsordnung). Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.
- 2.6.7 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit im Protokoll zu bestätigen.
- 2.6.8 Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Ausschüsse während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **2.7 Protokolle**

- 2.7.1 Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den Versammlungsteilnehmern zugeleitet oder in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Ein Protokollexemplar ist dem Vorstand zuzuleiten.
- 2.7.2 Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit allen Stimmzahlen festzuhalten.
- 2.7.3 Jedes Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 2.7.4 Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. nach Auslegung in der Geschäftsstelle zu erheben. Falls erforderlich, ist bei der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung hierüber zu entscheiden.

## **2.8 Sonstige Bestimmungen**

- 2.8.1 Sämtliche Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gästen die Anwesenheit gestatten.
- 2.8.2 Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins und seiner Organe sowie Fachbereichen und Abteilungen teilzunehmen. Sofern ihre Teilnahme nicht durch die Satzung festgelegt ist (Delegiertenversammlung, Vereinsrat), haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht, jedoch Rede- und Antragsrecht.

## **2.9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. beschlossen. Sie tritt ab dem 28.02.2011 in Kraft.

Berlin, 28.03.2011

Karl-Heinz Haby  
Vorsitzender